STATUTEN

(Anpassung 29. Juli 2017 – v1.1)

Verein

Art. 1, Bezeichnung

1.1 Unter der Bezeichnung Sportschützen Luchs (SSL), besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB. Kontaktadresse ist das jeweilige Domizil des Präsidenten oder der Standort der via GV Beschluss gewählt wurde.

Art. 2, Zweck

2.1 Der SSL bezweckt die Förderung des sportlichen dynamischen Schiessens.
Als wichtig erachtet der Verein auch die Pflege einer guten Kameradschaft und den sicheren und umsichtigen Umgang in allen Aspekten des Schiesssportes.

Der Verein kann sich Verbänden oder Schiessorganisationen die im Interesse des freiwilligen sportlichen Schiesswesens tätig sind, mit Vorstands Beschluss anschliessen.

2.2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3, Mitgliedschaft

3.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

A) Aktivmitglieder
Ein Aktivmitglied hat Stimm- und Antragsrecht. Aktivmitgliedern wird ein regelmässiges Training angeboten.

B) Passivmitglieder
Passivmitglieder bzw. Gönner/Sponsoren besitzen keine Stimmberechtigung und haben kein Antragsrecht. Passivmitglieder können jedoch auf Wunsch an Generalversammlungen (passiv) teilnehmen.

C) Ehrenmitglieder
Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes in Fällen von herausragender Leistung für den Verein verliehen werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebzeiten ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit. Die GV stimmt über den Vorschlag des Vorstandes ab.

3.2 Aufnahme:
Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung, durch den Vorstand. Jedes Mitglied durchläuft vor der Aufnahme ein Probejahr und erfüllt die entsprechenden Vorgaben für die Aufnahme in den Verein, der Vorstand hat die Kompetenz, das Probejahr zu kürzen oder im Zweifelsfalle zu verlängern.

Der Vorstand kann eine Aufnahme zurückstellen oder ablehnen, wenn ihm die notwendigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht gegeben erscheinen.

Eine abgelehnte Person kann schriftlich beim Vorstand rekurrieren und im Zweifelsfalle die GV um eine Abstimmung ersuchen, diese hat innerhalb von 60 Tagen in einer dokumentierbaren und auswertbaren Form abzustimmen, diese Entscheidung ist definitiv.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer ab 18 Jahren mit gutem Leumund und Interesse am dynamischen Schiessen können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, sofern die benötigen gesetzlichen Vorschriften und Genehmigungen der Behörden eingehalten und erfüllt sind.

3.3 Austritt:
Der Austritt kann jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf ein Monatsende, erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Vorstand bestätigt einen Austritt und informiert die Mitglieder des Vereins.
Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.
Im Austrittsjahr ist der Mitgliederbeitrag noch zu begleichen, ausser der Austritt erfolgt vor dem Rechnungsversand des Vereins.

3.4 Ausschluss:
Ein Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen:

- wegen Zuwiderhandlung gegen Statuten oder Vereinsbeschlüssen
- wegen Nichtbezahlung der Beiträge (nach mehrmaliger Mahnung)
- Schädigung des Verein-Ansehens oder der Reputation des Schiesssports
- Mangelns Eignung für die ausgeübten Sportarten des Vereines
- Mangels Aktivitäten im Verein

Der/die Ausgeschlossene kann beim Vorstand rekurrieren und im Zweifelsfalle eine GV einberufen. Die GV entscheidet endgültig. In der Zwischenzeit sind die Rechte des rekurrierenden Mitgliedes suspendiert.
Ist ein Ausschluss definitiv, informiert der Vorstand die Mitglieder des Vereins.

Art. 4, Beiträge und Haftung

4.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung von beschlossenen Beiträgen verpflichtet.
Die Höhe von Mitgliederbeiträgen werden durch den Vorstand festgelegt und können von der GV nach Abstimmung korrigiert oder geändert werden.
Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4.2 Vereinsmitglieder sind ausschliesslich mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar. Jede weitere persönliche Haftbarkeit für vom Verein eingegangener Verpflichtungen entfallen.

4.3 Vorstandsmitglieder sind aufgrund ihres Engagements für den Verein von Mitgliederbeiträgen befreit.

4.4 Schützenmeister, resp. Security/Safety Officer können vom Vorstand in Anbetracht des stetigen Einsatzes für den Verein von Mitgliederbeiträgen befreit oder mit reduzierten Beiträgen belohnt werden. Der Grad der Erleichterung soll jedoch ihrem Vereins-Engagement entsprechend bemessen sein.

Art 5, Organisation

5.1 Die Mitglieder bringen ihren Willen zum Ausdruck durch:

a) Generalversammlung (GV)
b) Vorstand (VS)
c) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)

5.2 Generalversammlung:

Die GV findet auf Antrag von Mitgliedern oder durch Einladung des Vorstandes statt, wird aber nur bei Bedarf und auf Verlangen von Vorstand oder Mitglieder durchgeführt. Findet keine GV statt, werden die Geschäfte unverändert geführt.
Die GV wählt den Vorstand und die GRPK.
Eine GV kann jederzeit durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder durch einen Antrag in schriftlicher Form an den Vorstand einberufen werden.
Ein Antrag zu einer GV-Sitzung muss vom Vorstand innerhalb einer Arbeitswoche bestätigt werden, die GV muss danach innerhalb von max. 60 Tagen nach Eingang des gültigen Antrages durchgeführt werden.
Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.
Einladungen und Kommunikation in digitaler Form (E-Mail usw.) sind gültig, sofern diese dokumentierbar und nachvollziehbar sind.
Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten und müssen an der Generalversammlung behandelt werden.
Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, abgestimmt wird durch absolutes Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
Abstimmungen und Beschlüsse an der GV in digitaler Form sind gültig, müssen aber mit Protokollen dokumentiert und auf Wunsch bereitgestellt werden.

5.3 Vorstand:
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der GV. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens einem weiteren Mitglied. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz, deren Höhe von der GV definiert wird.

Die Zeichnungsberechtigung ist wie folgt geregelt:

Der Präsident/in, Vizepräsident sowie Aktuar/in und Kassier sind einzeln zeichnungsberechtigt.

Neuwahlen können auf Verlangen von Vorstand oder GV vollzogen werden, ansonsten bleiben die Personen im Amt bis auf Widerruf, resp. Rücktritt.
Ein Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes erfolgt schriftlich an den Vorstand und löst innerhalb von 60 Tagen eine GV mit Neuwahlen aus.

Beschlüsse des Vorstandes:
Entscheidungen oder Entschlüsse des Vorstandes mit Einfluss auf das Vereinsleben oder deren Strukturen, werden in digitaler Form dokumentiert und an die Mitglieder kommuniziert, resp. zugänglich gemacht. Der Vorstand kann bei Bedarf via digitaler Abstimmungen über Beschlüsse abstimmen lassen.

5.4 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission:
Die GRPK besteht aus mind. einer Person. Sie hat jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung des Vereins und gehört nicht dem Vorstand an.
Die GRPK prüft die Geschäfte des Vereins vor einer GV oder bei Antrag von einem Fünftel der Mitglieder innerhalb von 60 Tagen und informiert über das Resultat. Die GRPK definiert eine geeignete Form (schriftlich oder digital) für die Information des Resultates, sollte keine GV stattfinden. Mitglieder können für eine tiefere Einsicht in die Geschäftsführung eine GV verlangen.

5.5 Der Vorstand kann eine oder mehrere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für die Organisation und Verwaltung der Vereinsaktivitäten und allfälligen weiteren Aufgaben anstellen.

5.6 Statutenänderungen müssen von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung angenommen werden.

Art. 6, Auflösung

6.1 Der SSL kann sich mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder nach GV Abstimmung auflösen.

6.2 Mit dem Auflösungsbeschluss muss über eine Nachfolgeorganisation befunden werden, diese wird durch die relative Mehrheit der Stimmenden bestimmt. Das gesamte Vereinsvermögen fällt dieser Nachfolgeorganisation zu. Wird keine solche bestimmt obliegt es der Generalversammlung über dessen Verwendung zu bestimmen.

Art. 7, Inkrafttreten

7.1 Die vorliegenden Statuten v1.1 wurden an der ausserordentlichen GV vom 29.07.2017 angenommen und ersetzen die Version vom 25. November 2016 und treten ab sofort in Kraft.

Ort, Datum Erlinsbach, 29.7.2017

D. Gisler

Unterschrift Präsident/in

D. Beyer

Unterschrift Aktuar/in (Protokollführer/in)